

Kulturförderpreis des Vogelsbergkreises

Richtlinien für die Verleihung des Kulturförderpreises

- 1. Der Vogelsbergkreis verleiht jährlich einen Kulturförderpreis.**
- 2. Der Preis besteht aus einer Verleihungsurkunde und einer Geldzuwendung in Höhe von 3.000,-- Euro. Das Preisgeld kann geteilt werden.**
- 3. Der Kulturförderpreis wird in Anerkennung besonderer künstlerischer Leistungen auf dem Gebiet der Musik, der bildenden und darstellenden Kunst, der Literatur und der Heimatpflege verliehen. Ein Teil der Geldzuwendung kann zur Nachwuchsförderung junger Künstlerinnen und Künstler eingesetzt werden.**
- 4. Der Preis wird an Personen oder Vereinigungen verliehen, die im Kreisgebiet wohnen bzw. im Vogelsbergkreis ihren Sitz haben oder in ihrer Tätigkeit Kunst und Kultur im Vogelsbergkreis maßgeblich beeinflusst haben.**
- 5. Der Preis wird öffentlich in den im Vogelsbergkreis erscheinenden Tageszeitungen ausgeschrieben.**
- 6. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Kulturförderpreises sind Organe des Vogelsbergkreises, Vereinigungen, Verbände und jede Bürgerin/jeder Bürger im Kreisgebiet.**
- 7. Der Preis wird vom Kreisausschuss auf Vorschlag einer von ihm zu diesem Zweck zu berufenden Jury verliehen.**
- 8. Die Jury besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem, drei Mitgliedern des Kreisausschusses, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport und drei sachkundigen Personen.**
- 9. Der Preis wird vom Landrat vor dem Kreistag des Vogelsbergkreises überreicht.**
- 10. Ein Anspruch auf Verleihung des Kulturförderpreises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.**

Die Geschäftsführung liegt im Haupt- und Rechtsamt, Sachgebiet Landratsbüro/KA- und KT-Büro.

Lauterbach, den 17. Juni 2014

**Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
Manfred Görig, Landrat**